

Berichtigung

in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Hehlerei

Durch einen Übertragungsfehler ist in den Ausfertigungen und Abschriften des **Beschlusses** des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. Dezember 2007 auf Seite 5 unter e) [= Rdn. 12] irrtümlich "ist offensichtlich begründet" geschrieben worden.

Es muss wie in der Urschrift des Beschlusses richtig heißen:

"ist offensichtlich unbegründet."

Karlsruhe, 11. Februar 2008

Geschäftsstelle
des 3. Strafsenats

gez.: Knecht
Justizangestellte